

Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der derzeit gültigen Fassung	Neufassung der Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme)	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1 Jugendamt</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet für sein Gebiet zur Erfüllung der Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII ein Jugendamt.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Jugendamt</p> <p>Der Landkreis Rotenburg (Wümme) errichtet gem. § 69 Abs. 3 SGB VIII für die Wahrnehmung seiner Aufgaben als örtlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe ein Jugendamt.</p>	<p><i>Anpassung an den Gesetzestext SGB VIII</i></p>
	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben des Jugendamtes</p> <p>Die Aufgaben des Jugendamtes werden gem. § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.</p>	<p><i>Neu aufgenommen:</i></p> <p><i>Verdeutlichung der Zweigliedrigkeit des Jugendamtes</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Jugendhilfeausschuss</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Jugendhilfeausschuss</p> <p>(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören für die Dauer einer Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte und weitere Mitglieder mit beratender Stimme an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist eine Vertretung zu wählen.</p>	<p><i>Änderung der Nummerierung</i></p> <p><i>Aufnahme der Vertretungsregelung</i></p>

<p>(2) Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertreter erfolgt nach § 71 Abs. 1 SGB VIII in Verbindung mit § 3 AG KJHG.</p> <p>(3) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) Die in § 4 Abs. 1 AG KJHG gesetzlich bestimmten Personen,</p> <p>b) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Stade vorzuschlagen sind,</p> <p>c) im jährlichen Wechsel eine Schülerin oder ein Schüler der allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen, die/der ihren/seinen Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) hat. Der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus drei Vorschlägen, die der Kreisschülerrat jeweils rechtzeitig vor dem 01.01. eines Jahres unterbreitet,</p>	<p>Die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit stimmberechtigten Mitgliedern einschließlich ihrer Vertretungen erfolgt gem. § 71 Abs. 1 SGB VIII i. V. m. § 3 Nds. AG SGB VIII.</p> <p>Die Zahl der beratenden Mitglieder übersteigt die Zahl der Stimmberechtigten nicht.</p> <p>(2) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:</p> <p>a) die in § 4 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII gesetzlich bestimmten Personen,</p> <p>b) eine Richterin oder ein Richter der Familien- oder Jugendgerichte im Landkreis Rotenburg (Wümme), die bzw. der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts Verden im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichtes Stade, vorzuschlagen ist,</p> <p>c) eine Vertreterin oder ein Vertreter junger Menschen im Alter von 16 bis 21 Jahren; der Kreistag wählt das betreffende Mitglied aus bis zu 3 Vorschlägen aus.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p> <p><i>Zuständigkeit der Familiengerichte nach Abschaffung der Vormundschaftsgerichte</i></p> <p><i>Erweiterung des Personenkreises zur Sicherstellung der Partizipation</i></p>
--	---	--

<p>d) eine von der „AG 78 – Hilfe zur Erziehung“ aus ihren Reihen zu benennende Person,</p>	<p>d) eine von der AG gem. § 78, „Hilfe zur Erziehung und Eingliederungshilfe“, aus ihren Reihen zu benennende Person,</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>e) in Konkretisierung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 AG KJHG sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter des Kreiselternerates der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte;</p>	<p>e) in Ergänzung des § 4 Abs. 1 Nr. 5 Nds. AG SGB VIII sowohl eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter aus dem Kreiselternerat der Kindertagesstätten als auch eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>f) zusätzliche Personen gemäß § 4 Abs. 3 AG KJHG.</p>	<p>f) zusätzliche Personen gem. § 4 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII.</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>
<p>4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen; dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises.</p>	<p>(3) Die Landrätin oder der Landrat nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.</p>	<p><i>klarstellende Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p>
<p>4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen; dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises.</p>	<p>(4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Gesetzes nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. Sie sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Der oder die Vorsitzende hat die Mitglieder auf die ihnen obliegenden Pflichten hinzuweisen.</p>	<p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung nds. AG SGB VIII</i></p>
<p>4) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen; dies gilt nicht für Bedienstete des Landkreises.</p>	<p>(5) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten Auslagen- und Fahrtkostenersatz nach Maßgabe der jeweils für die Ausschüsse des Kreistages geltenden Bestimmungen. Dies gilt nicht für</p>	<p><i>Redaktionelle Anpassung</i></p>

<p>(5) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.</p>	<p>amtlich teilnahmeverpflichtete Bedienstete des Landkreises.</p> <p>(6) Zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses können Sachverständige hinzugezogen werden.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 3</p> <p>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Der Jugendhilfeausschuss hat die Aufgaben nach § 71 Abs. 2 und Abs. 3 SGB VIII sowie nach § 6 AG KJHG.</p> <p>(2) Der Jugendhilfeausschuss stellt die Vorschlagslisten auf</p> <p>a) zur Wahl der Jugendschöffen gemäß § 35 des Jugendgerichtsgesetzes und</p> <p>b) zur Wahl der ehrenamtlichen Beisitzerinnen und Beisitzer der Prüfungsgremien für</p>	<p style="text-align: center;">§ 4</p> <p>Aufgaben des Jugendhilfeausschusses</p> <p>(1) Die Aufgaben des Jugendhilfeausschusses ergeben sich aus § 71 Abs. 3 und 4 SGB VIII. Er befasst sich insbesondere mit</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe, - der Jugendhilfeplanung, - der Förderung der freien Jugendhilfe, <p>(2) Die Jugendhilfeausschuss beschließt über die Vorschlagsliste für Jugendschöffinnen und Jugendschöffen gem. § 35 Abs. 1 JGG.</p>	<p><i>Änderung der Nummerierung</i></p> <p><i>Redaktionelle Anpassungen mit Konkretisierung der Aufgaben</i></p> <p><i>(2) b) entfällt</i></p>

<p>Kriegsdienstverweigerung gemäß dem Kriegsdienstverweigerungsgesetz und der Kriegsdienstverweigerungsverordnung.</p> <p>(3) Im Übrigen bereitet der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss die Beschlüsse des Kreistages vor.</p>	<p>(3) Der Jugendhilfeausschuss ist vor der Berufung der Leitung des Jugendamtes zu hören.</p> <p>(4) Der Jugendhilfeausschuss als Fachausschuss bereitet die Beschlüsse des Kreistages in Angelegenheiten der Jugendhilfe vor.</p>	<p><i>Aufnahme der gesetzlichen Regelung</i></p>
<p>§ 4 Schlussvorschriften Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 26.10.1978 außer Kraft.</p>	<p>§ 5 Schlussvorschriften Diese Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung der Angelegenheiten des Jugendamtes des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2011 außer Kraft.</p>	<p><i>Änderung der Nummerierung</i></p>